

# Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht: Ein Instrument der internationalen Nachfolgeplanung

Der Finanzplatz Liechtenstein ist seit dem 14. Februar 2008 mehrmals in das bis dahin ungewohnte und ungewollte Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Relativ wenig Beachtung fand dabei die im Juni 2008 beschlossene Stiftungsrechtsreform, welche zum 1. April 2009 in Kraft treten wird. Dies verwundert umso mehr, weil die Reform bereits seit 2001 in der Planung ist und dem liechtensteinischen Stiftungsrecht als «Herzstück des Treuhandwesens» eine erhebliche Bedeutung für den Finanzplatz zukommt. Im folgenden Artikel sollen die wesentlichen Änderungen dargestellt und Einsatzmöglichkeiten der liechtensteinischen Stiftung skizziert werden.



*Von lic. iur. Domenic Zinsli (links)  
Mitglied der Direktion  
Kaiser Ritter Partner  
Trust Services Anstalt, Vaduz*



*und Dr. Philipp Lennert (rechts)  
Rechtsanwalt, Kaiser Ritter Partner  
Trust Services Anstalt, Vaduz*

Ziel des neuen Stiftungsgesetzes ist es, die bisherige Gestaltungsfreiheit des Stifters weitgehend zu bewahren, gleichzeitig jedoch Unklarheiten und Rechtsmissbrauchsmöglichkeiten auszuschliessen und den Reformbedarf aufgrund der zahlreichen ergangenen Rechtsprechungen umzusetzen.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das neue Stiftungsgesetz unter ande-

rem eine Änderung der Gesetzessystematik vor. So wurden die bisher zu Rechtsunsicherheit führenden Verweise auf das Recht des Treuunternehmens durch stiftungsspezifische Regelungen ersetzt. Ausserdem werden erstmals die zentralen Begriffe des liechtensteinischen Stiftungsrechts gesetzlich definiert.

## **Inhaltliche Neuerungen**

Neben dieser systematischen Umgestaltung wurden weitgehende inhaltliche Änderungen durchgeführt. Einen grossen Stellenwert hat die Optimierung der sog. Foundation Governance eingenommen. So wurde eine Stiftungsaufsicht für gemeinnützige Stiftungen eingeführt, welche durch das Grund-

buch- und Öffentlichkeitsregisteramt wahrgenommen wird. Ausserdem wurden die Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten gegenüber dem Stiftungsrat deutlich gestärkt und das bereits bisher praktizierte Rechnungslegungsgebot gesetzlich verankert.

Erstaunlicherweise wurde während des Reformprozesses auch intensiv über eine gänzliche Abschaffung des fakultativen Widerrufsrechts des Stifters diskutiert. Die Gegner des Widerrufsrechts führten an, dass das Widerrufsrecht gegen das Wesen einer Stiftung an sich sprechen würde. Vor dem Hintergrund des traditionell gestaltungsfreundlichen liechtensteinischen Stiftungsrechts, welches seit seiner Entstehung im Jahr 1926 ein derartiges Widerrufsrecht vorsah, erstaunt ein solcher Vorschlag, zumal dieses fakultativ dem Stifter vorbehaltene Recht einen der wesentlichen Aspekte der liechtensteinischen Stiftungsgesetzgebung darstellt und die internationale Stellung der liechtensteinischen Stiftung zumindest mitbegründete. Folglich sieht auch die neue Fassung des Gesetzes die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehalts für den Stifter vor. Allerdings wurde der zunächst vorgesehene umfassende Schutz des Stiftungsvermögens abgeschwächt. Dementsprechend sah der ursprüngliche Gesetzesentwurf vor, die Zwangsvollstreckung in das dem Stifter vorbehaltene Widerrufsrecht auszuschliessen. Dieses Vorhaben wurde im Hinblick

auf den Gedanken des Gläubigerschutzes und der internationalen Stiftungs-handhabung aufgegeben, so dass bei Einräumung eines Widerrufsrechtes dieses auch vollstreckbar ist. Auch wurde ein Liquidationsverfahren bei Auflösung der Stiftung eingeführt; dieses Verfahren soll dazu dienen, einen Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter zu vermeiden, ohne dass Gläubiger der Stiftung zuvor befriedigt werden.

Festzuhalten bleibt, dass auch das neue liechtensteinische Stiftungsrecht die bisher in der Regel durchgeführte treuhänderische Errichtung der Stiftung vorsieht und das Rechtsinstitut der sog. hinterlegten Stiftung beibehalten wird. Soweit es sich um eine privatnützige Stiftung handelt, wird lediglich eine Gründungsanzeige beim Öffentlichkeitsregister hinterlegt, eine Eintragung findet nicht statt. Der Stifter tritt demnach nicht in Erscheinung, seine Diskretionsinteressen können gewahrt werden.

### Unterschiede zwischen altem und neuem Stiftungsrecht

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen Stiftungsrecht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Stifter kann, wie bisher, den Stiftungszweck frei wählen. Er kann gemeinnützige oder privatnützige Zwecke verfolgen und die Stiftung beispielsweise für die Versorgung seiner Familienangehörigen einrichten. Voraussetzungslose Ausschüttungen sind weiterhin möglich.
- Der Stifter muss künftig den Stiftungszweck höchstpersönlich zumindest in den Umrissen festlegen und den Kreis der Begünstigten in den Stiftungsdokumenten festlegen. Er kann diese Aufgabe nicht dem Stiftungsrat überlassen. Durch diese Massnahme soll die Verantwortlichkeit des Stifters für die Stiftung gestärkt werden.
- Bei treuhänderisch errichteten Gründungen gilt künftig der Treugeber («wirtschaftlicher Stifter») auch als Stifter im rechtlichen Sinne. Alle Stifterrechte, die er sich vorbehalten

hat, stehen ihm persönlich zu. Diese Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Eine Schwächung der Vertraulichkeit ist damit nicht verbunden, da die Identität des Stifters nach aussen auch weiterhin nicht offengelegt werden muss.

- Gemeinnützige Stiftungen unterliegen künftig generell der Aufsicht durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und müssen eine Revisionsstelle bestimmen, die jährlich die zweckkonforme und sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens überprüft.
- Privatnützige Stiftungen wie z.B. Familienstiftungen werden grundsätzlich nicht durch eine gesonderte Aufsichtsbehörde überwacht. Stattdessen haben die Begünstigten nun von Gesetzes wegen klar definierte Auskunfts- und Informationsrechte gegenüber dem Stiftungsrat. Allerdings hat der Stifter die Möglichkeit, durch ein von ihm bestimmtes stiftungsinternes Kontrollorgan die Informationsrechte der Begünstigten einzuschränken. Privatnützige Stiftungen müssen nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden. Mit dem neuen Gesetz muss auch die Stiftungsurkunde nicht mehr dem Registeramt zur Prüfung vorgelegt werden, es genügt eine Gründungsanzeige durch den Stiftungsrat, deren Inhalt von einem Berufsheimnisträger (z.B. einem Rechtsanwalt oder einem Treuhänder) bestätigt werden muss.
- Die Flexibilität der Stiftungsorganisation bleibt erhalten. Die Stiftung muss einen Stiftungsrat haben, der mindestens aus zwei Mitgliedern besteht. Dieser hat das Vermögen der Stiftung zu verwalten. Die Pflicht für eine Revisionsstelle besteht nur für gemeinnützige Stiftungen. Ansonsten steht es dem Stifter frei, weitere Organe zu schaffen. Wie bisher kann der Stifter dem Stiftungsrat angehören oder selbst Begünstigter sein.

Letztlich kann festgehalten werden, dass das liechtensteinische Stiftungsrecht für den Rechtsanwender deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Ins-

besondere die Stiftungsaufsicht und -kontrolle wurde durch die Verantwortlichkeit der Berufsträger für die Richtigkeit der Gründungsanzeige innovativ geregelt. Damit wurde die bisherige Schwachstelle des Stiftungsrechts – die Anfälligkeit gegenüber Rechtsmissbräuchen – deutlich reduziert. Erfreulich ist vor diesem Hintergrund, dass die grundsätzliche Gestaltungs-freundlichkeit des liechtensteinischen Stiftungsrechts weiterhin gegeben ist und dieses diesbezüglich auch zukünftig führend bleibt.

Die liechtensteinische Stiftung kommt damit weiterhin als Instrument der internationalen Nachfolgeplanung in Frage. Die Stiftung kann zum einen dazu dienen die internationale Vermögensallokation zu optimieren, zum anderen können das Vermögen bzw. die Vermögenszuwendungen verewigt werden.

### Neue Regelungen um das Pflichtteilsrecht

Ein weiterer Planungsaspekt ist im Rahmen der Totalrevision des Stiftungsrechts durch die Anpassung der Regelungen um das Pflichtteilsrecht hinzugekommen. So wird durch die Wahl liechtensteinischen Rechts beim Vermögensübergang an die Stiftung der Zeitraum des Pflichtteilsergänzungsanspruchs auf den in Liechtenstein geltenden Pflichtteilsergänzungszeitraum begrenzt.

Im Ergebnis kann man so die Anwendung des im internationalen Vergleich mit zwei Jahren sehr kurzen liechtensteinischen Pflichtteilsergänzungsanspruchs erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein tatsächlicher und endgültiger Vermögensübergang nach liechtensteinischem Recht auf die Stiftung stattgefunden hat. Demzufolge dürfen keine Widerrufsrechte vorbehalten werden. Weiterhin muss der Stifter den Vermögensübergang auf die Stiftung um mindestens zwei Jahre überleben, um den Pflichtteilsergänzungsanspruch auszuschliessen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Vermögensübergang auf die Stiftung nicht mehr anfechtbar. Dies unabhängig davon, welche Rechtsordnung als Erbstatut zur Anwendung kommt.

[www.kaiser-ritter-partner.com](http://www.kaiser-ritter-partner.com) ●